Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung (ThürJFPO) vom 19. Juni 1992 (GVBI. S. 530) zuletzt geändert durch:

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 29. September 2004 (GVBI. Nr. 17 S. 746)

Zweiter Abschnitt Besondere Bestimmungen

§ 16 Jägerprüfung für Falkner

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze auch für Personen, die an der Jägerprüfung nur teilnehmen, um den Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes abzulegen (eingeschränkte Jägerprüfung).
- (2) Die Bewerber haben dem Zulassungsantrag nach § 4 Abs. 1 eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen. Der Nachweis über einen Ausbildungslehrgang mit praktischer Unterweisung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3) beschränkt sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten der § 6 Abs. 5, Nr. 1, 2 und 4 mit Ausnahme des Waffenrechts. Eines Nachweises nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 bedarf es nicht. Es wird eine Prüfungsgebühr erhoben.
- (3) Die eingeschränkte Jägerprüfung umfasst im schriftlichen und mündlichen Teil die Sachgebiete des § 6 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4. Der Prüfungsteil "Jagdliches Schießen" und der praktische Prüfungsteil nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, soweit er die Handhabung der Waffen betrifft, entfällt.
- (4) Nach bestandener eingeschränkter Jägerprüfung erhält der Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist (sowohl in Druckschrift als auch mit Namenszug) und mit dem Siegel der Prüfungsbehörde versehen sein muss (Anlage 2).

Dritter Abschnitt Falknerprüfung

§ 18 Zuständigkeit

Die Durchführung der Falknerprüfung wird einem Prüfungsausschuss übertragen, der bei der Prüfungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises gebildet wird.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Jagdreferenten bei der Prüfungsbehörde oder dessen Vertreter als Vorsitzendem, dem Jagdberater der Prüfungsbehörde oder seinem Stellvertreter und vier ehrenamtlichen Prüfern, davon jeweils
- zwei Vertreter der Falkner,
- ein Vertreter der Jägerschaft und
- ein Vertreter der Vogelkunde.
- (2) Die ehrenamtlichen Prüfer und deren Stellvertreter werden von der Prüfungsbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Prüfungsbehörde holt hierfür rechtzeitig Vorschläge der in Thüringen wirkenden Verbände der Falkner und der Vogelkunde sowie des Landesjagdverbandes

Thüringen e. V. ein. Die Vertreter der Falkner müssen als Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheines auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben. Der Vertreter der Jägerschaft muss Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines sein und schon vorher einen solchen während dreier Jahre besessen haben.

§ 20 Entschädigung

Die in § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Schriftführer erhalten eine Pauschalentschädigung und Reisekostenvergütung entsprechend § 3.

§ 21 Prüfungstermin; Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Prüfungsbehörde setzt die Prüfungstermine nach Bedarf fest und gibt sie rechtzeitig vorher unter Angabe der Prüfungsorte in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Die Bewerber haben sich spätestens einen Monat vor dem Termin bei der Prüfungsbehörde (§ 18) schriftlich unter Beifügung der Unterlagen nach Absatz 3 anzumelden.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
- eine Bescheinigung über die bezahlte Prüfungsgebühr,

bei Minderjährigen eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und

eine Bestätigung, dass eine bis zum Ende der Prüfung ausreichende Jungjägerhaftpflichtversicherung und Unfallversicherung abgeschlossen sind und

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem 60-stündigen Ausbildungslehrgang für Falkner. Die Prüfungsbehörde kann im Einzelfall verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis über die geistige oder körperliche Eignung des Bewerbers beigebracht wird.
- (4) Bewerber, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn sie bis zum 31. Mai des auf die Anmeldung folgenden Jahres das sechzehnte Lebensjahr vollenden. Bewerber, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen, sind zurückzuweisen. Darüber hinaus sind auch Bewerber zurückzuweisen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig vorgelegt haben.
- (5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Werden dem Prüfungsausschuss nach Zulassung und vor Abschluss der Prüfung Umstände bekannt, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, dass der Bewerber hätte zurückgewiesen werden müssen, kann der Vorsitzende den Bewerber zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Prüfungsbehörde von der Prüfung zurückstellen.

§ 22 Prüfungsgebühr

(1) Prüfungsgebühren werden auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 des ThürVw-KostG erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig (§ 21 Abs. 3 Nr. 1). (2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23 Form der Prüfung; Prüfungsgebiete; Prüfungsverfahren

(1) Die Falknerprüfung ist eine mündliche Prüfung, in der auch praktische Aufgaben zur Haltung von Greifvögeln und zur Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknereigerät,

Anfertigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung) gestellt werden können. Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

Greifvogelkunde, insbesondere Kenntnis der Lebensverhältnisse und -bedingungen der Greifvögel, ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen; praktischer Greifvogelschutz, Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln,

Ausübung der Beizjagd einschließlich der Versorgung und Verwertung des gebeizten Wildes und Rechtsgrundlagen der Falknerei und des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung und das in Verkehr bringen von Greifvögeln.

(2) Zur Prüfung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheines als Zuhörer zulassen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 24 Bewertung der Leistung; Prüfungsergebnis

- (1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Sachgebiet (§ 23 Abs. 1) von den jeweiligen Prüfern mit "ausreichend". oder "nicht ausreichend" zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen aller vier Sachgebiete mit "ausreichend" bewertet worden sind.
- (3) Ein Bewerber kann durch die Prüfungsbehörde von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht. Wird ein Bewerber nach Satz 1 ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam für jeden Bewerber das Prüfungsergebnis fest. Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und die Prüfungsergebnisse sind in eine Bewertungsliste einzutragen und der Prüfungsniederschrift beizuheften. Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 25 Prüfungsbescheid

- (1) Nach bestandener Falknerprüfung erhält der Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist (sowohl Druckschrift als auch mit Namenszug) und mit dem Siegel der Prüfungsbehörde versehen sein muss (Anlage 3).
- (2) Der Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Angabe des Grundes der Entscheidung über die Prüfung zugestellt.

§ 26 Prüfungswiederholung und Akteneinsicht der Prüflinge

Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 26a Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Vierter Abschnitt Inkrafttreten

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft.

Erfurt, den 29. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Dr. Volker Sklenar